

VERHALTENSKODEX

für Betreiber von Social Communities bei der FSM

Stand 11.03.2009



Inhalt

A Präambel	3
B Hintergrund	4
I. Was ist Web 2.0	4
II. Was sind Social Communities	4
III. Potenzielle Risiken für Minderjährige	4
IV. Verantwortliche Beteiligte im Umgang mit Social Communities	5
C Allgemeine Grundsätze für den Betrieb der Dienste	7
I. Datenverwendung, Datensicherheit, Datensparsamkeit und Auskunftsrechte	7
II. Aufklärung	8
III. Strafverfolgung und Gefahrenabwehr	9
IV. Informationen zu externen Beschwerdestellen und Informationsangeboten	10
D Vorgaben zur Gestaltung der Dienste	11
I. Gestaltung und Einbindung von Verhaltensregeln	11
II. Registrierungsprozess	12
III. Profil	12
IV. Pseudonym/Klarnamen	13
V. Zugriff von Suchmaschinen	13
VI. Suchfunktion	13
VII. Upload von Daten	13
VIII. Kommunikation	14
IX. System für Meldungen	14
X. Werbung	15
IX. Blacklists	15
E Schlussbestimmungen	16
F Liste der Unterzeichner	17

Verhaltenssubkodex für Betreiber von Social Communities der FSM

Jugendschutz und Datenschutz in Social Communities

Stand: 11.03.2009

A Präambel

Ziel dieses Verhaltenssubkodex der in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) organisierten Betreiber von Social Communities (nachfolgend Betreiber genannt) ist es, den Kinder- und Jugendschutz, den Verbraucherschutz und den Datenschutz bei der Nutzung von Social Communities in Deutschland zu verbessern.

Studien belegen, dass Kinder und Jugendliche das Internet in erster Linie nutzen, um miteinander zu kommunizieren und sich darzustellen. Des Weiteren zeigen sie, dass Kommunikationsplattformen sehr stark durch Minderjährige genutzt werden. Die in der FSM zusammengeschlossenen Betreiber von Social Communities sind sich ihrer daraus resultierenden gesellschaftlichen Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst. Dieser Verhaltenssubkodex ist Ausdruck dieses Bewusstseins und ihres entsprechenden freiwilligen Engagements. Das Dokument ist ausschließlich für Betreiber von deutschsprachigen Social Communities und bei international tätigen Unternehmen für deren deutsche Social Communities anwendbar. Der Verhaltenssubkodex bezieht sich auf die WWW-Angebote der Betreiber.

Die verschiedenen Social Communities unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung, Usability und Technologie zum Teil erheblich. Die in diesem Verhaltenssubkodex festgelegten Maßnahmen sind Zielvorgaben. Wie diese im Einzelnen umgesetzt werden, kann von Produkt zu Produkt unterschiedlich sein. Die Entscheidung, welcher Weg gegangen wird, obliegt den einzelnen Betreibern.

Die Betreiber haben es sich zum Ziel gesetzt, einem optimalen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers in Social Communities Rechnung zu tragen. Dabei werden die Betreiber grundsätzlich aus der Jugendschutzperspektive tätig und tragen den Belangen des Datenschutzes Rechnung. Aus dieser Grundkonstellation heraus ergeben sich mitunter Spannungsverhältnisse zwischen den Belangen des Jugendschutzes und des Datenschutzes. Die Betreiber mussten daher in einigen Fällen eine Abwägung der divergierenden Schutzgüter vornehmen, wobei sie sich im Zweifel für den Jugendschutz entschieden haben.

Dieser Verhaltenssubkodex ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der Betreiber im Modell der regulierten Selbstregulierung. Der Verhaltenssubkodex stellt keinen Vertrag zwischen den zeichnenden Betreibern dar, sondern hält Grundsätze fest, zu denen sich die Unternehmen unter dem Dach der FSM verpflichten.

B Hintergrund

I. Was ist Web 2.0?

Als Web 2.0 wird die Weiterentwicklung des Internets ab ca. 2005 bezeichnet. Der Begriff Web 2.0 ist von einer technischen und sozialen Veränderung des Internets, speziell des World Wide Web (WWW) geprägt.

In technischer Hinsicht kennzeichnet Web 2.0 die Beschleunigung des Internets: Die zuvor meist statischen Webseiten wurden in großem Umfang zu dynamischen Webseiten weiterentwickelt, was einen wesentlich häufigeren Wechsel der angebotenen Inhalte mit sich bringt. Nutzerseitig ging zeitgleich eine Veränderung der technischen Situation einher, indem verstärkt Breitbandnetze ausgebaut wurden (und immer noch werden) und beispielsweise Flatrates nutzbar sind.

In sozialer Hinsicht ist das Web 2.0 von einem veränderten Nutzungsverhalten der Anwender geprägt. Der Nutzer nimmt sich nunmehr nicht mehr als rein passiver Rezipient der Webinhalte wahr, sondern kann – auch aufgrund der technischen Neuerungen – vielmehr ebenfalls zum „Sender“ werden, indem er das Internet aktiv, durch erstellen und bearbeiten von Inhalten, in seinem Sinne gestaltet. Die vormals strikte Trennung zwischen Inhalteanbieter und Rezipienten von Inhalten verwischt dabei zunehmend. Gleichzeitig kommt es zu einer verstärkten Vernetzung der Nutzer untereinander.

II. Was sind Social Communities

Eine Social Community (auch Social Network oder Soziales Netzwerk genannt) stellt derzeit eines der prominentesten Beispiele für Web 2.0-Anwendungen dar. Der Begriff der Social Community beschreibt eine Online-Gemeinschaft, in welcher der Nutzer alte und neue Freunde trifft und sich selbst in einem Profil darstellt. Die Social Community erlaubt es den Nutzern, eigene Inhalte einzustellen, also beispielsweise ein eigenes Profil sowie meist auch Fotos, Musik, Videos etc. In Abgrenzung zu reinen Foto- oder Video-Communities stehen in Social Communities jedoch der Kontakt und das Vernetzen der Nutzer untereinander im Vordergrund. Dazu stellt der Betreiber den Nutzern verschiedene Kommunikationstools wie z.B. Pinnwände, Gästebücher, persönliche Postfächer, integrierte Chats etc. zur Verfügung.

III. Potenzielle Risiken für Minderjährige

Hinsichtlich der Partizipation und Weitergabe von Informationen als auch bezüglich der Vernetzung und Kommunikation untereinander bringt das Web 2.0 seinen Nutzern einen immensen Mehrwert. Die Zeit, die Jugendliche im Internet verbringen, ist für ihre weitere Entwicklung von hoher Bedeutung. Die intensive Nutzung dieses Mediums kann das Erlernen und die Entwicklung wichtiger sozialer Fähigkeiten und von Medienkompetenz fördern.

Diese sind zum Beispiel: • Zwischenmenschliche Kommunikation im Internet

- Kritischer Umgang mit Medien
- Kritische Auseinandersetzung mit Informationen
- Umgang mit Netzwerken und Freundeskreisen
- Aktive Gestaltung von Medien (statt passiven Konsums)

Social Communities (sollen) die Realität widerspiegeln und bilden soziale Netze ab, die in gleicher oder ähnlicher Form schon in der bisherigen Online-Welt, sowie selbstverständlich in der realen Welt bestanden und bestehen. Aus diesem Grund bergen sie neben positiven Lerneffekten jedoch auch Risiken für Kinder und Jugendliche.

Zu den potenziellen Risiken zählt die Rezeption von unzulässigen und/oder für bestimmte Altersstufen nicht geeigneten Inhalten. Weiterhin kann es zur Anbahnung ungeeigneter Kontakte oder zum sogenannten Cyberbullying (Mobbing und Belästigung im Internet) kommen. Außerdem birgt eine offene Selbstdarstellung im Internet die Gefahr des Missbrauchs persönlicher Informationen.

IV. Verantwortliche Beteiligte im Umgang mit Social Communities

Zu den im Umgang mit Social Communities verantwortlichen Beteiligten gehören neben den Betreibern und Nutzern ebenfalls die Gruppe der Eltern und Lehrer sowie Politik und Gesellschaft.

- Betreiber

Die Betreiber von Social Communities sind untereinander in den Dialog und Austausch über die Möglichkeiten der Bekämpfung potenzieller Risiken für Minderjährige in den Netzwerken getreten. Der daraus entstandene Verhaltenssubkodex ist Ausdruck ihrer wahrgenommenen gesellschaftlichen Verantwortlichkeit.

Neben den Betreibern sind weitere Akteure gesellschaftlich verantwortlich für die Minimierung der möglichen Risiken für Minderjährige in Social Communities.

Die Betreiber werden daher Eltern und Lehrer in dieser zentralen Rolle im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und z.B. speziell für diese gesellschaftlichen Gruppen Informationen über die Sicherheit im Umgang mit Social Communities auf ihren Portalen anbieten. Außerdem arbeiten die Betreiber intensiv daran, die Nutzer über eine sichere Nutzung von Social Communities aufzuklären, und stellen im Rahmen der Machbarkeit die Technologie zur Verfügung, um ihre Privatsphäre innerhalb der Social Community umfangreich zu schützen.

- Nutzer

Social Communities leben durch ihre Nutzer. Daher haben auch diese eine fundamentale Bedeutung für die Sicherheit minderjähriger Nutzer in den Netzwerken. Durch Akzeptieren und Vorleben der in den einzelnen Angeboten aufgestellten Verhaltensregeln beeinflussen erwachsene (und minderjährige) Nutzer (andere) minderjährige Nutzer maßgeblich positiv in ihren angemessenen Umgangsformen innerhalb der Social Communities und im Internet allgemein.

- Eltern und Lehrer

Eltern und Lehrer als erste Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche nehmen eine ganz besondere Stellung bei der Vermittlung und dem Vorleben von Medienkompetenz ein. Regelmäßige Gespräche mit Kindern und Jugendlichen über deren Mediennutzungsverhalten, Unterrichtseinheiten zur Vermittlung eines sicheren und bewussten Umgangs mit Medien und gemeinsames Nutzen von Medienangeboten sind wichtige Elemente, um Kinder und Jugendliche im Umgang mit dem Internet zu schulen.

- Politik und Gesellschaft

Die Politik hat die ausschlaggebende Stellung bei der Schaffung der Voraussetzungen, Kinder und Jugendliche in staatlichen Einrichtungen, wie Kindergärten und Schulen, mit dem relevanten Wissen und Können für den richtigen und angemessenen Umgang mit dem Internet zu befähigen. Weiterhin ist es Aufgabe der Politik, sicherzustellen, dass Strafverfolgung und Justiz angemessen ausgerüstet sind, um kriminelle Online-Aktivitäten verfolgen und bekämpfen zu können.

Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe stellt sich die fortlaufende Diskussion und Überprüfung ethischer Prinzipien hinsichtlich der Anforderungen an angemessenes Verhalten im Internet und speziell in Social Communities dar.

C Allgemeine Grundsätze für den Betrieb der Dienste

I. Datenverwendung, Datensicherheit, Datensparsamkeit und Auskunftsrechte

1. Für alle Dienste

In der Datenschutzerklärung (sowie z.T. zusätzlich an anderer geeigneter Stelle) klären die Betreiber die Nutzer darüber auf, ob personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt und ob temporäre oder permanente Cookies auf dem Rechner des Nutzers abgelegt werden.

Sofern aufgrund der spezifischen Ausgestaltung eines Dienstes eine datenschutzrechtliche Einwilligung erforderlich ist, wird diese eingeholt.

Außer im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung klären die Betreiber die Nutzer in der Datenschutzerklärung oder an anderer geeigneter Stelle darüber auf, welche personenbezogenen, sie betreffenden Daten an Dritte weitergegeben werden könnten und zu welchem Zweck eine solche Weitergabe erfolgt. Grundsätzlich ist das Vertrauen der Nutzer das höchste Gut einer erfolgreichen Social Community. Für die Betreiber ist es selbstverständlich, dieses Vertrauen der Nutzer nicht zu enttäuschen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten zu kommerziellen oder wissenschaftlichen Zwecken ohne Vorliegen einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung an Dritte ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

Die Betreiber stellen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sicher, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und der Datensicherheit zu erfüllen.

Die Nutzer einer Social Community können jederzeit ihr Nutzungsverhältnis mit dem Betreiber beenden. Hierzu wird ihnen vom Betreiber eine einfach zu findende Abmeldefunktion zur Verfügung gestellt (z.B. Button, Formular, E-Mail-Kontakt etc.), mit dem die Beendigung elektronisch erklärt werden kann. Außerdem können die Nutzer die Beendigung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Betreiber erklären.

Der Betreiber kann aus Servicegründen eine Reaktivierung des beendeten Nutzungsverhältnisses innerhalb einer Frist von vier Tagen anbieten. Dies soll dem Nutzer ermöglichen, seinen Account wiederherzustellen, falls dieser das Nutzungsverhältnis versehentlich beendet haben sollte. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Fotos, Videos und weitere Dateien, die vom jeweiligen Nutzer auf der Plattform hochgeladen wurden und in Verbindung mit dessen Profil stehen, werden im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses gemeinsam mit dem Profil automatisch entfernt. Kommentare, die der jeweilige Nutzer zuvor in einer Diskussionsgruppe oder in einem anderen Bereich der Plattform getätigt hat, sollen nach Möglichkeit pseudonymisiert werden.

Sofern besondere Gründe vorliegen, kann der Betreiber ein Profil auch sperren. Das Profil kann dann nicht mehr in der Social Community eingesehen und auch nicht mehr vom Profilinhaber gelöscht oder bearbeitet werden. Dies kann z.B. zur Beweissicherung in laufenden Ermittlungsverfahren, zur Überprüfung haftungsrechtlicher Fragen, bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln der Social Community usw. notwendig sein. Soweit ein solches Verfahren beendet oder eingestellt wird, wird der Betreiber dem Profilinhaber wieder den Zugriff auf das Profil gestatten oder das Profil löschen.

2. Zusätzlich für Dienste mit überwiegend minderjähriger Zielgruppe

Die Datenschutzerklärung sowie weitere Informationen über die Verwendung und Erhebung von Daten sind stets in altersgemäßer Form und Sprache zu halten und müssen außerdem besonders klar strukturiert sein. Begriffe, die Kindern und Jugendlichen möglicherweise nicht geläufig sind, müssen in verständlicher Form erklärt werden.

Nutzer ab 12 Jahren können grundsätzlich das Selbstauskunftsrecht zu ihren Daten allein ausüben. Ansonsten kann dieses Auskunftsrecht mit oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Werden dem Betreiber besonders sensible Daten von Minderjährigen anvertraut, ist zu berücksichtigen, dass dem Kind unter Abwägung aller Aspekte des Einzelfalles ein Widerspruchsrecht zum Auskunftsrecht des gesetzlichen Vertreters zustehen kann. In jedem Fall soll der Minderjährige in einem allein durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübten Fall des Auskunftsrechtes zuvor durch den Betreiber angehört werden.

Von der Abfrage folgender besonders sensibler Daten von Kindern und Jugendlichen in Profilen wird abgesehen: Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten und Angaben zu sexuellen Präferenzen.

II. Aufklärung

1. Für alle Dienste

Social Communities bieten ihren Nutzern vielfältige Möglichkeiten einer dynamischen und interaktiven Kommunikation innerhalb eines weitläufigen Netzwerkes. Daher ist es essenziell, dass Betreiber ihre Nutzer über die in der Social Community zur Verfügung stehenden Sicherheitsmaßnahmen informieren.

Die Betreiber stellen ihren Nutzern deutlich und ständig auffindbare Informationen über die unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten der Einstellungen des Profils (Privatsphäreinstellungen) zur Verfügung. Die Nutzer werden direkt nach dem Registrierungsprozess – und nicht nur innerhalb der Nutzungsbedingungen – auf Informationsseiten darüber informiert, welche Möglichkeiten es gibt, die Privatsphäre in der Social Community zu schützen, ob das Profil über Suchmaschinen auffindbar ist und welche Voreinstellungen bei der Registrierung im Netzwerk verwendet werden.

Auf den Informationsseiten sind außerdem Hilfestellungen und Empfehlungen zu finden, wie sich Nutzer möglichst sicher im Netzwerk darstellen und bewegen können (Best-Practice-Beispiele).

An geeigneter Stelle innerhalb der jeweiligen Funktionalitäten werden die Nutzer auf die Einhaltung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten hingewiesen.

Auch Kinder und Jugendliche sind Träger des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung und dürfen folglich frei und selbstständig kommunizieren. Dennoch können die gesetzlichen Vertreter die Löschung des Accounts ihres beschränkt geschäftsfähigen Kindes fordern, soweit dies rechtlich geboten ist.

Um sicherzustellen, dass es sich bei einer Aufforderung zur Löschung tatsächlich um die gesetzlichen Vertreter des entsprechenden Nutzers handelt, müssen diese die Löschung in Schrift- oder Textform beim Betreiber beantragen und ggf. Nachweise erbringen. Zur Identifikation des betreffenden Accounts sind hierbei notwendige Angaben (z.B. E-Mail-Adresse des Kindes, Name des Accounts) von den gesetzlichen Vertretern zu machen, selbstverständlich sind die Betreiber den gesetzlichen Vertretern bei der Identifikation des Accounts jedoch behilflich.

2. Zusätzlich für Dienste mit überwiegend minderjähriger Zielgruppe

Kinder und Jugendliche sollen verstehen, dass, warum und wie sie sich selbst, ihre Online-Identität sowie ihren Ruf schützen können.

Zu diesem Zweck werden die Betreiber unter anderem Eltern und Lehrern speziell erarbeitete Informationen zu ihrer Social Community zur Verfügung stellen und diese so bei ihrer erzieherischen Arbeit unterstützen.

Aufklärungsmaßnahmen und juristische Texte müssen in altersgemäßer Form und Sprache gestaltet und besonders klar strukturiert werden.

III. Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

1. Für alle Dienste

Wenn zum Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr von den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden auf Daten und Inhalte der Nutzer der Social Community zugegriffen werden soll, werden die Betreiber die Behörden bei ihrer Arbeit unterstützen, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist.

Auskünfte an Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden werden grundsätzlich nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen durch besonders geschultes und dazu ermächtigtes Personal erteilt. Die Auskunftserteilung ist zu dokumentieren.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Auskunftersuchens liegt bei der anfragenden Behörde. Der Betreiber überprüft summarisch und soweit zumutbar, ob die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung gegeben sind.

Zur Gefahrenabwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib und Freiheit einer Person kann ausnahmsweise eine Auskunft an die zuständige Behörde auch nach mündlicher Anordnung und ebenfalls in mündlicher Form nach summarischer Prüfung der Rechtmäßigkeit bei Gefahr im Verzug erfolgen. Dies gilt nur, sofern die Auskunft zu personenbezogenen Daten ein angemessenes Mittel ist, um die Gefahr abzuwenden (Darlegungslast bei den Gefahrenabwehrbehörden), und sofern diese Form der Auskunftserteilung gesetzlich vorgesehen ist. Der Betreiber ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet. Er wird die Ausführungen der anfragenden Behörde wenn möglich protokollieren. Die Gefahrenabwehrbehörden sind in jedem Fall zu identifizieren und haben sich zu authentifizieren. Die schriftliche Auskunftsanordnung muss durch die Gefahrenabwehrbehörden nachgereicht werden.

IV. Informationen zu externen Beschwerdestellen und Informationsangeboten

1. Für alle Dienste

An geeigneter Stelle (z.B. im Impressum der Website) verweisen die Betreiber auf direkte Kontaktwege zur Nutzerbetreuung. Für die Nutzer muss leicht erkennbar sein, wie sie den Betreiber kontaktieren und Beschwerden über den Inhalt auch unabhängig von bestehenden, plattforminternen Meldesystemen abgeben können.

Darüber hinaus bieten die Betreiber an geeigneter Stelle Verweise zu externen Beschwerdestellen und Informationsangeboten an. Insbesondere verweisen die Betreiber auf die Beschwerdemöglichkeit unter www.fsm.de.

2. Zusätzlich für Dienste mit überwiegend minderjähriger Zielgruppe

Um dem besonderen Informationsbedürfnis von Erziehungsberechtigten und Lehrern gerecht zu werden, bieten die Betreiber zusätzliche Informationen für Eltern und Lehrer an. Zumindest verweisen sie auf die Webseite www.klicksafe.de, auf welcher weitere Informationen und medienpädagogische Hinweise zu finden sind.

D Vorgaben zur Gestaltung der Dienste

I. Gestaltung und Einbindung von Verhaltensregeln

1. Für alle Dienste

Die Verantwortung für die von den Nutzern eingestellten Inhalte liegt bei den Nutzern selbst. Die Betreiber kontrollieren keine Inhalte ohne konkreten Anlass, aber sie reagieren unverzüglich nach Kenntnisaufnahme im Beschwerdefall. Um jedoch die Nutzer und insbesondere Minderjährige zu schützen, verpflichten sich die Betreiber dazu, community-interne Regularien zu erstellen, die von allen Nutzern der jeweiligen Social Community zu beachten sind.

In ihren community-internen Regularien (beispielsweise Nutzungsbedingungen und/oder Verhaltensregeln) stellen die Betreiber klar, dass die Nutzer keine absolut unzulässigen Inhalte auf der Website der Community einstellen dürfen. Solche Inhalte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86 a StGB, § 4 Abs.1 Nr. 1 und 2 JMStV),
- Volksverhetzung und Auswütschlüge (§ 130 StGB, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 JMStV),
- Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB, § 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV),
- Auffordern oder Anleiten zu Straftaten (§§ 111, 130 a StGB, § 4 Abs. 1 Nr. 6 JMStV),
- Kriegsverherrlichende Inhalte (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 JMStV),
- Verletzungen der Menschenwürde (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV),
- Erotografische Darstellungen Minderjähriger (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV),
- Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie (§§ 184 a, 184 b, 184 c StGB, § 4 Abs. 1 Nr.10 JMStV),
- Wegen Verstoß gegen das StGB indizierte Telemedien und inhaltsgleiche Telemedien (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 JMStV).

Die Betreiber legen in ihren community-internen Regularien auch fest, dass die Nutzer Inhalte gemäß § 4 Abs. 2 JMStV sowie entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nach § 5 JMStV nicht einstellen dürfen.

Die Art und Weise der Auflistung/Klarstellung obliegt dem Ermessen des jeweiligen Betreibers. Es kann auch eine sinngemäße Darstellung erfolgen.

Weiterhin regeln die Betreiber in ihren community-internen Regularien, dass die Nutzer die Rechte und Interessen der anderen Nutzer oder sonstigen Dritten, insbesondere deren Persönlichkeitsrechte, zu wahren haben.

Darüber hinaus werden die community-internen Regularien zur Meldung von regelwidrigem Verhalten anderer Nutzer anregen und aufrufen sowie die Sanktionierung von Regelverstößen – abhängig von der Schwere des Verstoßes bis hin zur Löschung des Accounts des entsprechenden Nutzers – festlegen.

Die Nutzungsbedingungen und – sofern gesondert geregelt – die community-internen Verhaltensregeln müssen für alle Nutzer leicht auffindbar sein. Jeder Nutzer muss bei der Registrierung den Nutzungsbedingungen und – sofern gesondert geregelt – den community-internen Verhaltensregeln zustimmen.

2. Zusätzlich für Dienste mit überwiegend minderjähriger Zielgruppe

Die community-internen Verhaltensregeln müssen in altersgemäßer Form und Sprache verfasst sein.

II. Registrierungsprozess

Jeder Nutzer muss bei der Registrierung den Nutzungsbedingungen und – sofern gesondert geregelt – den community-internen Verhaltensregeln zustimmen.

Sofern für die Nutzung der Social Community notwendig, ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Nutzer im Rahmen des Registrierungsprozesses einzuholen.

Bei der Registrierung eines Nutzers erhält dieser einen Hinweis auf die Grundeinstellungen der Sichtbarkeit seines Profils. So erkennt der Nutzer gleich, wer seine Angaben sehen kann.

Die Einhaltung eines eventuell vom Betreiber sich selbst auferlegten Mindestalters der Nutzer für die Registrierung in der Social Community ist im Registrierungsprozess mit dem angegebenen Alter des Nutzers zu vergleichen und ggf. ist der Nutzer bei Unterschreiten des Mindestalters nicht für die Social Community zuzulassen. Die Betreiber sind sich bewusst, dass eine solche Überprüfungsfunktion die Validierung des wirklichen Alters des Nutzers nicht sicherstellen kann.

III. Profil

Ein Profil muss immer mit zumindest einem fixen Datum verknüpft werden, welches vom Nutzer nicht verändert werden kann und eine eindeutige Identifikation des entsprechenden Profils ermöglicht (z.B. User-ID).

Die Profildaten können vom Nutzer für definierte Personenkreise innerhalb der Social Community freigeschaltet oder gesperrt werden. Diese differenzierten Privatsphäreinstellungen erlauben eine freie Konfigurierbarkeit der Profildaten, gehen jedoch nicht unbedingt mit einer beliebigen Detailliertheit der Einstellungsmöglichkeiten einher. (Beispiel: Nur alle Gruppen gleichzeitig sichtbar oder unsichtbar, nicht für jede Gruppe einzeln wählbar).

Zumindest bei allen Nutzern unter 14 Jahren müssen strengere Privatsphäreinstellungen standardmäßig voreingestellt sein: Die Profildaten sind hier grundsätzlich nur für Freunde sichtbar, eine weitergehende Freischaltung kann stets nur durch den Nutzer selbst erfolgen. Eine generelle Nichtauffindbarkeit von Minderjährigen hingegen stellt in der Konsequenz das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von Minderjährigen, aber auch das Entstehen und Bestehen von zwischenmenschlicher Vernetzung in Social Communities infrage.

Eine Basisversion des Profils, welches zumindest den Namen und das Profilbild des Nutzers enthält, ist auch bei strengster Einstellung der Privatsphäre für alle Nutzer der Social Community einsehbar.

IV. Pseudonym/Klarnamen

Die Idee von Social Communities ist es, Kontakte und Freundeskreise auf einer Plattform abzubilden und somit private Kommunikation zu vereinfachen. Wer eine Social Community nutzt, möchte in dieser gefunden werden, aber auch wissen, mit wem er es zu tun hat. Zur Identifikation ist die Verwendung von realen Vor- und Nachnamen im Gegensatz zu Pseudonymen in den Nutzerprofilen notwendig und erwünscht. Hieraus ergeben sich jedoch insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten Risiken. Diesen stehen aber aufgrund der Authentizität der Social Communities auch Sicherheitsaspekte, insbesondere für jüngere Nutzer, gegenüber: Nutzer von Social Communities wissen in der Regel, mit wem sie kommunizieren. Die Authentizität der Netzwerke führt zu transparenteren Kommunikationswegen zwischen den Nutzern, fördert die soziale Selbstkontrolle und kann infolgedessen zu einem höheren Schutzniveau Jugendlicher beitragen. Aus diesen Gründen befürworten die Betreiber die Verwendung von Klarnamen. Eine Nutzung der Social Communities unter Verwendung der realen Namen ist gerade Sinn und Zweck des Netzwerkes und Grundstein tatsächlicher sozialer Vernetzung und sozialer Kontrolle.

V. Zugriff von Suchmaschinen

Soweit technisch möglich kann der Nutzer immer per Opt-out (d.h. durch nachträgliche Abänderung dieser Einstellung) einer Auslesbarkeit seiner Profildaten durch Suchmaschinen widersprechen.

Zumindest bei allen Nutzern, die ein Alter unter 16 Jahren angeben, ist ein Profil durch externe Suchmaschinen nicht auffindbar, soweit dies technisch möglich ist. Diese Einstellung ist auch nicht per Opt-in (d.h. durch explizite vorherige Bestätigung dieser Einstellung) änderbar.

VI. Suchfunktion

In Communities mit überwiegend minderjähriger Zielgruppe ist eine Suche mit folgenden Suchkriterien nicht möglich: Straße, Handynummer und Telefonnummer.

Eine Suche nach dem Alter ist auch bei minderjährigen Nutzern grundsätzlich möglich, da die Nutzer innerhalb der Community ein erhebliches Interesse daran haben, nach gleichaltrigen Nutzern zu suchen, um so neue Kontakte knüpfen zu können. In Communities mit überwiegend minderjähriger Zielgruppe ist es den Nutzern jedoch über differenzierte Privatsphäreinstellungen möglich, das Geburtsdatum und folglich auch das Alter auszublenden.

VII. Upload von Daten (z.B. Bilder, Videos, Textdokumente)

Die auf einem Foto oder Video markierte Person (d.h., eine Person ist auf einem Foto/Video abgebildet, es wird dort ihr Name genannt und von dort aus wird ggf. auf ihr Profil in der Social Community verlinkt) muss jederzeit die Möglichkeit haben, diesen Link zu löschen oder, wenn dies technisch nicht möglich ist, diesen durch den Betreiber löschen zu lassen.

Zumindest im Rahmen des ersten Uploads von Daten durch einen Nutzer oder an anderer geeigneter Stelle ist in angemessener und nutzerverständlicher Art und Weise darauf hinzuweisen, dass die Persönlichkeitsrechte Dritter

sowie sonstige Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) weder durch Bilder selbst noch durch Beschreibungstexte, Textdokumente oder sonstige Daten verletzt werden dürfen.

In diesem Kontext ist zudem in angemessener und nutzerverständlicher Art und Weise darauf hinzuweisen, dass die Nutzungsbedingungen des Betreibers und/oder die community-internen Verhaltensregeln zu beachten sind.

VIII. Kommunikation

Die Nutzer müssen die Möglichkeit haben, andere Nutzer von ihrer community-internen Kommunikation auszuschließen und diesen Ausschluss jederzeit wieder aufheben zu können. Das beinhaltet das Übersenden von Nachrichten, Bildern, Videos und sonstigen Daten.

Die Nutzer müssen die Möglichkeit haben, nur einem bestimmten Personenkreis innerhalb der Social Community die Kommunikation mit sich zu erlauben. Dieser Personenkreis kann z.B. der Freundes- oder Kontaktliste des Nutzers in der Social Community entsprechen oder einer vom Nutzer festzulegenden Altersgruppe.

Der Nutzer ist zumindest in den community-internen Regularien darauf hinzuweisen, dass sowohl die Verbreitung illegaler Inhalte als auch die Belästigung anderer Nutzer untersagt ist. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die für alle einsehbar sind (z.B. Pinnwand bzw. Gästebuch, Gruppendiskussion).

Die Betreiber lehnen generell jede Form von Cyberbullying auf ihren Plattformen ab und ahnden diese Fälle streng.

IX. System für Meldungen

1. Für alle Dienste

Die Betreiber entfernen rechtswidrige Inhalte oder sperren den Zugang dazu, sobald sie davon Kenntnis erlangt haben. Insbesondere gilt dies für Inhalte, die gegen jugendmedienschutzrechtliche und/oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Den Nutzern muss es jederzeit möglich sein, dem Betreiber regelwidriges und rechtswidriges Verhalten zu melden. Der Betreiber regt die Nutzer zur Mitteilung regelwidrigen Verhaltens an.

Die Meldefunktion ist an prominenter Stelle der Plattform schnell erreichbar.

Der Betreiber wird Nutzer, die sich regelwidrig verhalten, sanktionieren – bis hin zur Löschung des Accounts. Der Betreiber informiert die Nutzer über die Möglichkeit der Sanktionierung bei regelwidrigem Verhalten.

2. Zusätzlich für Dienste mit überwiegend minderjähriger Zielgruppe

Der Betreiber informiert die Nutzer in altersgemäßer Form und Sprache über die Merkmale regelwidrigen Verhaltens sowie über die Meldefunktion und mögliche Sanktionen.

X. Werbung

1. Für alle Dienste

Der Betrieb von Social Communities ist infolge des hohen Technologieaufwands kostenintensiv. Eine wichtige Säule zur Finanzierung der im Wesentlichen für die Nutzer unentgeltlichen Social Communities ist die Schaltung von Werbung. Dabei ist es den Betreibern selbstverständlich ein Anliegen, den Nutzern mit geeigneter Werbung einen Mehrwert zu bieten und diese nicht in ihrem Wohlbefinden zu stören. Zugleich obliegt es den Betreibern, Werbekunden und Werbeformen selbstständig auszuwählen, soweit dabei gesetzliche Vorgaben und die Vorgaben dieses Subkodexes eingehalten werden.

Zielgruppenspezifische Werbung (Targeting) unter Nutzung personenbezogener Daten ist nur möglich, soweit eine datenschutzrechtliche Einwilligung der Nutzer vorliegt und die Nutzer entsprechend über die Verwendung ihrer Daten informiert werden.

Gemäß des Gebotes der Trennung von Werbung und Inhalt ist Werbung als solche klar verständlich (z.B. mit den Worten „Werbung“ oder „Anzeige“) und deutlich zu kennzeichnen, soweit nicht aus der Gestaltung des Werbeformats selbst eindeutig hervorgeht, dass es sich hierbei um Werbung handelt (z.B. Werbebanner).

2. Zusätzlich für Dienste mit überwiegend minderjähriger Zielgruppe

Die Gestaltung von Werbung, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche richtet, muss sich an den Vorgaben des § 6 JMStV orientieren. Insbesondere, aber nicht ausschließlich bedeutet dies:

- Werbung darf nicht die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzen oder den Interessen von Kindern und Jugendlichen schaden
- Werbung darf nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen
- Werbung darf keine direkten Kaufappelle enthalten
- Werbung darf Kinder und Jugendliche nicht auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen
- Werbung darf das besondere Vertrauen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben, nicht ausnutzen
- Werbung darf Kinder oder Jugendliche nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Pop-ups und animierte Banner, die den Inhalt der Webseite überdecken und sich nur schwer schließen lassen, sind für Communities mit einer jungen Zielgruppe besonders ungeeignet, da jungen Nutzern oftmals die Erfahrung fehlt, mit solchen Werbeformen umgehen zu können.

IX. Blacklists

Die Betreiber werden verbotene Profilnamen, Gruppennamen und Wörter zusammentragen und entsprechende Blacklists erstellen. Diese Blacklists sollen den Betreibern bei ihrer täglichen Arbeit, sei es im Support, bei der Programmierung oder Weiterentwicklung der Funktionalitäten, behilflich sein.

E Schlussbestimmungen

Online-Angebote größeren Umfangs unterliegen im modernen Geschäftsverkehr ständig dynamischen Veränderungen, die zum Teil automatisiert ablaufen. Aus diesem Grund können die Betreiber nicht vollumfänglich sicherstellen, dass Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen zu jeder Zeit ausgeschlossen sind. Die Verpflichtungen beziehen sich somit darauf, dass die Betreiber nach besten Kräften Verstöße gegen die in diesem Subkodex festgelegten Vereinbarungen zu verhindern suchen und bei für den Betreiber nachvollziehbaren bestehenden Verstößen nach Kenntnis unverzüglich Abhilfe schaffen.

Die dieses Dokument unterzeichnenden Mitglieder der FSM stimmen darin überein, dass aufgrund der praktischen Arbeit der FSM die Fortschreibung des Dokuments alle 12 Monate zu prüfen ist. Änderungen des Subkodex sind im Konsens mit allen Unterzeichnern möglich.

Soweit Teile dieser Selbstverpflichtungserklärung von einzelnen Betreibern noch nicht umgesetzt wurden, werden diese spätestens bis zum 31. Juli 2009 umgesetzt.

Zwölf Monate nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex lassen die zeichnenden Betreiber den Erfolg der Selbstverpflichtung und deren Umsetzung in ihren entsprechenden Social Communities durch eine unabhängige Forschungseinrichtung mit praktischen Anwendungstests aus Nutzersicht evaluieren. Die Wahl der Forschungseinrichtung wird im Konsens der zeichnenden Betreiber getroffen. Der Evaluierungsprozess wird im Umlageverfahren von den zeichnenden Betreibern finanziert.

Ist von den zuständigen Gremien der FSM unter Anwendung der Beschwerdeordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. ein Verstoß gegen diesen Verhaltenssubkodex festgestellt worden, können Sanktionen nach § 11 der FSM-Beschwerdeordnung ausgesprochen werden. Die Betreiber verpflichten sich, zur Aufklärung von Beschwerden die ihnen zur Verfügung stehenden Daten hinsichtlich des beanstandeten Vorgangs der FSM-Beschwerdestelle auf erstes Anfordern zu übergeben.

Betreiber von Social Communities, die bisher den Subkodex noch nicht gezeichnet haben, diesem aber zukünftig folgen möchten, können diesen ebenfalls zeichnen. Künftig haben sie ebenso die Möglichkeit, sich an der Entwicklung des Kodex zu beteiligen. Voraussetzung für die Zeichnung ist, dass eine ordentliche Mitgliedschaft bei der FSM vorliegt und das Angebot dem vorliegenden Verhaltenskodex entspricht.

F Liste der Unterzeichner

Die Gründungsunterzeichner dieser Vereinbarung sind folgende Unternehmen:

- studiVZ Limited für ihre Social Communities schuelerVZ.de, studiVZ.de und meinVZ.de,
- Lemonline Media Ltd. für ihre Social Community wer-kennt-wen.de,
- lokalisten media GmbH für ihre Social Community lokalisten.de.